

Landgericht Landshut

Az.: 14 S 484/13
1 C 880/12 AG Eggenfelden



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Hölzl Heinrich, Aichner-Schmied-Straße 1, 84364 Bad Birnbach, Gz.: Hölzl ./ VG Bad Birnbach
- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Baur** Hans, Agnes-Bernauer-Str. 88, 80687 München

gegen

Verwaltungsgemeinschaft Bad Birnbach, vertreten durch den 1. Bürgermeister, Neuer Markt-
platz 1, 84364 Bad Birnbach
- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Hallhuber** Christopher, Marktstraße 1, 84364 Bad Birnbach, Gz.: 49/13

wegen Anfechtung Zurückweisungsbescheid

erlässt das Landgericht Landshut -1. Zivilkammer- durch die Richterin am Landge-
richt Bruckmann, den Richter am Landgericht Rohrmüller und die Richterin am Landge-
richt Deinböck im schriftlichen Verfahren gemäß §§ 128 II, 525 ZPO, bei dem Schriftsätze be-
rücksichtigt wurden, die bis 02.08.2013 bei Gericht eingegangen sind, folgendes

Endurteil

- I. Auf die Berufung des Klägers wird das Endurteil des Amtsgerichts Eggenfelden vom 11.02.2013 aufgehoben.

- II. Die Zurückweisungsbescheide über Wildschaden der Beklagten gegenüber dem Kläger vom 11.10.2012 und 04.12.2012 werden aufgehoben.

- III. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

- IV. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

- V. Die Revision wird nicht zugelassen.

Beschluss:

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 600,-- EUR festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Parteien streiten über die Erstattungsfähigkeit von Wildschaden bei Energiewäldern. Der Kläger meldete bei der Beklagten in 2 Fällen einen entstandenen Wildschaden in Höhe von ca. 500,-- EUR bzw. ca. 100,-- EUR an seinem aus Pappel bestehenden Energiewald an und beehrte damit die Einleitung des amtlichen Vorverfahrens gemäß § 25 II AVBayJG. Die Beklagte hat die Ansprüche durch Bescheide gem. § 25 III AVBayJG vom 11.10.2012 und 04.12.2012 zurückgewiesen mit der Begründung, dass die beschädigte Sache gemäß § 7 II Jagdpachtvertrag nicht zu den Hauptholzarten im Sinne von § 32 II S. 1 BJagdG gehört und damit nicht Gegenstand des Jagdpachtvertrages sei.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, dass die Bescheide unzutreffend seien, weil es sich bei dem beschädigten Energiewald um eine sogenannte Kurzumtriebsplantage (im Folgenden: KUP) handele, welche weder als Forstkultur, noch als Sonderkultur im Sinne von § 32 II BJagdG zu qualifizieren sei, und beantragt, die Zurückweisungsbescheide der Verwaltungsgemeinschaft Bad Birnbach aufzuheben.

Das Amtsgericht hat die Voraussetzungen von § 32 II BJagdG als erfüllt angesehen und die Klage abgewiesen.

Dagegen wendet sich die Berufung des Klägers, mit der er - wie dem Inhalt seiner Berufungsbeurteilung zu entnehmen ist - seinen Klageanspruch weiter verfolgt.

Die Beklagte verteidigt das angefochtene Urteil.

Im Übrigen wird gemäß § 540 I S. 1 Nr. 1 ZPO Bezug genommen auf die Feststellungen des Amtsgerichts mit der Maßgabe nachfolgender Änderungen und Ergänzungen.

Die Berufungskammer hat eine Auskunft beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfarrkirchen eingeholt, welche mit Schreiben vom 04.07.2013 erteilt wurde.

Beide Parteien haben sich mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden erklärt.

II.

Die zulässige Berufung gegen das Endurteil des Amtsgerichts Eggenfelden ist begründet.

Die Beklagte hat zu Unrecht die Zurückweisungsbescheide gemäß § 25 III AVBayJG erlassen. Die Zuerkennung eines Schadensersatzanspruchs scheidet entgegen der Auffassung des Amtsgerichts nicht an § 32 II BJagdG.

Nach § 32 II BJagdG wird der Wildschaden, der an Weinbergen, Gärten, Obstgärten, Baumschulen, Alleen, einzelstehenden Bäumen, Forstkulturen, die durch Einbringung anderer als der im Jagdbezirk vorkommenden Hauptholzarten einer erhöhten Gefährdung ausgesetzt sind, oder Freilandpflanzungen von Garten- oder hochwertigen Handelsgewächsen entsteht, nicht ersetzt, wenn die Herstellung von üblichen Schutzvorrichtungen unterblieben ist, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen.

Die aus Pappeln bestehende KUP stellt keine Forstkultur in diesem Sinne dar. Der Begriff der "Forstkultur" wird im BJagdG nicht definiert. Die Begrifflichkeiten "Forstkultur" und "Wald" sind auch nicht deckungsgleich. Nach der Rechtsprechung handelt es sich nur bei solchen Beständen um Forstkulturen, die der Gefahr der Beschädigung durch das Wild noch nicht entwachsen sind (vgl. Amtsgericht Mayen, Urteil vom 06.01.1982, Az.: 2 C 681/81). Generell wird davon ausgegangen, dass man nach einem Zeitraum von mehr als 20 Jahren nicht mehr von einer "Forstkultur" im Sinne des § 32 II BJagdG sprechen kann. Gerade hier liegt der Unterschied zwischen Forstkulturen und KUP begründet: KUP sollen bereits nach kurzer Zeit einer Nutzung zugeführt werden (Umtriebszeiten von 3 bis 5 Jahren). Außerdem sind KUP wegen der abnehmenden Produktivität in der Regel wie auch vorliegend nur auf eine Nutzungsdauer von 20 Jahren ausgelegt. Es ist demnach zu keiner Zeit vorgesehen, dass KUP zu Wald werden. Aus diesen Gründen sind KUP auch keine Forstkulturen im eigentlichen Sinn. Im Übrigen sind KUP auch aus dem Geltungsbereich des BWaldG ausgenommen, was für die Auslegung des Begriffes "Forstkultur" im BJagdG durchaus bedeutsam ist. Gemäß § 2 II BWaldG sind KUP nicht Wald im Sinne des Waldgesetzes, sondern bleiben landwirtschaftliche Kulturen. Wenn aber KUP schon nicht vom Waldbegriff des BWaldG umfasst sind, kann es sich erst recht nicht um "Forstkulturen" im Sinne des BJagdG handeln.

Auch stellen KUP keine Sonderkulturen im Sinne des § 32 II BJagdG in Form von Freilandpflanzungen von hochwertigen Handelsgewächsen dar. Hochwertige Handelsgewächse sind Gewächse, die nicht dem unmittelbaren Verbrauch dienen, sondern als Rohmaterial für industrielle Verarbeitung zu wertvollen Produkten bestimmt sind wie z. B. Flachs, Hanf, Mohn, Örettich, Raps, Rüben, Sonnenblumen. Darüber hinaus verlangt Abs. II S. 1 aber auch noch die Eigenschaft der Hochwertigkeit. Entsprechend dem Grundgedanken des § 32 II, die Gefahr eines besonders hohen Schadens zu Gunsten des Ersatzpflichtigen abzumildern, sind hochwertige Handelsgewächse in der Regel dadurch gekennzeichnet, dass sie zum direkten Endverbrauch nicht geeignet sind und den Rohstoff für wertvolle Waren abgeben, die durch Be- oder Verarbeitung haltbar gemacht werden und handelsfähig sind, wie beispielsweise Arznei-, Farb-, Gewürzpflanzen, Hopfen, Tabak, Mohn und ähnliche Früchte. Nicht dazu gehören im Allgemeinen aber Gewächse,

die als Endprodukt vom Feld geerntet und dem Verbraucher abgegeben werden (vgl. Kommentar Paul Leonhard, JagdR, § 32 Rdnr. 11). Nach der Rechtsprechung gehören weder zu den Gar-

ten- noch zu den hochwertigen Handelsgewächsen unter anderem Mais und Raps (vgl. a.a.O., § 32 Rdnr. 12). Die Energiewälder sind als Heizstoff für den direkten Endverbrauch vorgesehen und stellen nicht den Rohstoff für wertvolle Waren dar. Insoweit sieht die Kammer eine Vergleichbarkeit mit Mais bzw. Raps als gegeben an und teilt insoweit die Einschätzung des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Rahmen der schriftlichen Stellungnahme vom 03.07.2013 (vgl. im übrigen AFZ-Der Wald, 2011, S. 237).

Nach alledem ist von einer Schadensersatzpflicht gemäß § 29 BJagdG bzw. § 7 I Jagdpachtvertrag auszugehen. Die Zurückweisungsbescheide der Beklagten ergingen daher zu Unrecht und waren aufzuheben.

III.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 91 I, 708 Nr. 10, 713, 543 ZPO.

gez.

Bruckmann
Richterin
am Landgericht

Rohrmüller
Richter
am Landgericht

Deinböck
Richterin
am Landgericht